

Rechtsfragen im Heim

WISSENSFORUM BLAUES KREUZ KANTON BERN

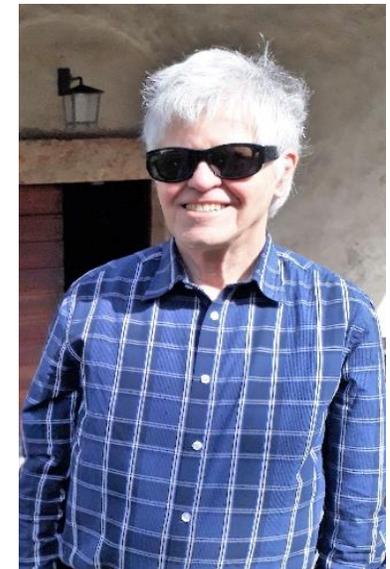
28. MÄRZ 2019 IN DER NMS BERN, NÄGELIGASSE 5

Referenten



Dr. iur. Rechtsanwalt Gian Sandro Genna
(jusonline.ch)
Laupenstrasse 1, 3001 Bern
Mail: genna@jusonline.ch

Fürsprecher Anton Genna
untere Wart 44, 3600 Thun
Mail: anton@genna.ch



Inhaltsübersicht

Eintritt ins Heim, Pflege- und Betreuungsvertrag / Vorsorgeauftrag

Anton Genna

Rechte der Heimbewohnenden

Gian Sandro Genna

**Medizinische Behandlung im Heim / Patientenverfügung /
Suizidbegleitung ?**

Anton Genna

Finanzierung

Gian Sandro Genna

Neue Entwicklungen

Anton Genna
Gian Sandro Genna

Fragen / Diskussion

Eintritt ins Heim: Vorbereitung

- Website
- Leitbild; «Heimkultur», z.B. auch religiöse Ausrichtung
- Betreuungskonzept (obligatorisch / verbindlich)
- Tarife (Finanzierung?)
- Spezielle Konzepte z.B. Schutz vor Gewalt, sexueller Ausbeutung etc.
- Gespräch mit Heimleitung
- Evtl. Besuch und Besichtigung; Atmosphäre ?
- Referenzen



Stiftung für integriertes Leben und Arbeiten **silea**

LEITBILD

Gestützt auf das Behindertenkonzept des Kantons Bern bietet die SILEA Menschen mit Unterstützungsbedarf aktive Teilhabe und Begleitung in ihrer Lebensgestaltung. Erwachsene Menschen mit kognitiver, psychischer oder mehrfacher Beeinträchtigung finden in der SILEA vielfältige Angebote.

TEILHABE

An verschiedenen Standorten im Sozialraum Thun bieten wir eine breite Palette an Wahlmöglichkeiten in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit. Individualität und Gemeinschaft können gleichermaßen gelebt werden.

SOZIALRAUM THUN

ETHIK

Wir stärken Menschen darin, ihre Rechte und Pflichten möglichst selbstbestimmt und kompetent wahrzunehmen. Wertschätzende Zusammenarbeit, Engagement und Mitverantwortung sind Grundlage dazu.

SELBSTBESTIMMUNG

Arbeiten und Aktivitäten werden miteinander ressourcenorientiert gestaltet, damit Menschen mit Unterstützungsbedarf individuelle und geeignete Rahmenbedingungen vorfinden und sich im Alltag kompetent erleben.

Die SILEA fördert alle Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Möglichkeiten gezielt und individuell. Fachpersonal unterstützt und begleitet Menschen in ihrer Lebensgestaltung, der Entwicklung und Erhaltung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen. Die SILEA fordert Eigenverantwortung, Teamarbeit sowie unternehmerisches Denken und Handeln.

UNTERSTÜTZUNG

Die SILEA steht gegenüber ihren Kunden für individuelle Begleitung, Unterstützung und Beratung, kompetente Dienstleistungen und hochwertige Produkte.

QUALITÄT

WIRTSCHAFTSRAUM THUN

Die SILEA erbringt produktive Leistungen für Industrie und Gewerbe und tritt im Wirtschaftsraum Thun als Kunde, Lieferant und Arbeitgeber auf. Die SILEA agiert bewusst im Spannungsfeld zwischen Menschlichkeit, Professionalität und Effizienz.

Betreuungsvertrag / Pensions- und Pflegevertrag

- Familienpflege: max. 3 Personen. Darüber immer «Heim» (HeimVo BE)
- Schriftlicher Vertrag obligatorisch bei Urteilsunfähigen (Art. 382 ZGB)
- Kein Mietvertrag, kein reiner Auftrag
- Konsequenz:
 - keine Mieterstreckung, kein Mieterschutz
 - keine jederzeitige Auflösung
 - Kündigungsfristen müssen definiert sein
 - Räumungsfrist bei Tod / Nachzahlung
- Leistungen (Verweis auf Konzepte)
- Preis (Verweis auf Tarife)
- Änderungskündigung, wenn Tarife oder Leistungen wesentlich ändern



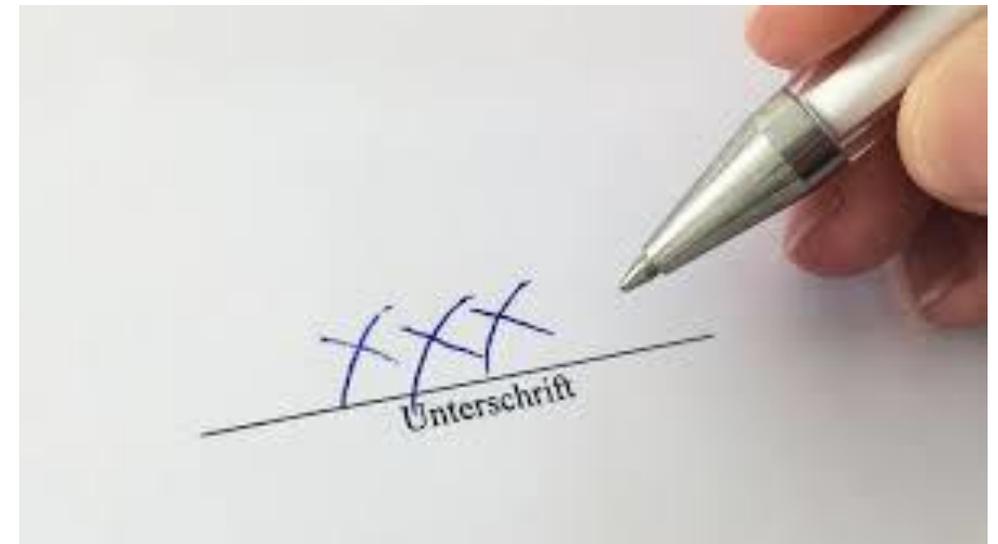
Unterschrift / Vertretung

Handlungsfähige Bewohner/-innen:

- Selber ! (Heime fragen oft nach «gesetzlicher Vertretung»: das ist ein no-go)
- Oder: Vollmacht / Generalvollmacht

Nicht urteilsfähige Bewohner/-innen:

- Vorsorgeauftrag
- Familienvertretung / Kaskadenordnung
Art. 378 ZGB
- Beistandschaft (KESB),
z.B. Vertretungsbeistandschaft
umfassende Beistandschaft = früher: Vormundschaft



Familienvertretung (Art. 378; 382 ZGB)

Wenn keine Patientenverfügung und keine Beistandschaft

- für medizinische Massnahmen
- für Heimverträge

Reihenfolge / Kaskade:

- Ehegatte / eingetragene Partnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Wohngemeinschaft
- Nachkommen (auch Grosskinder!)
- Eltern
- Geschwister

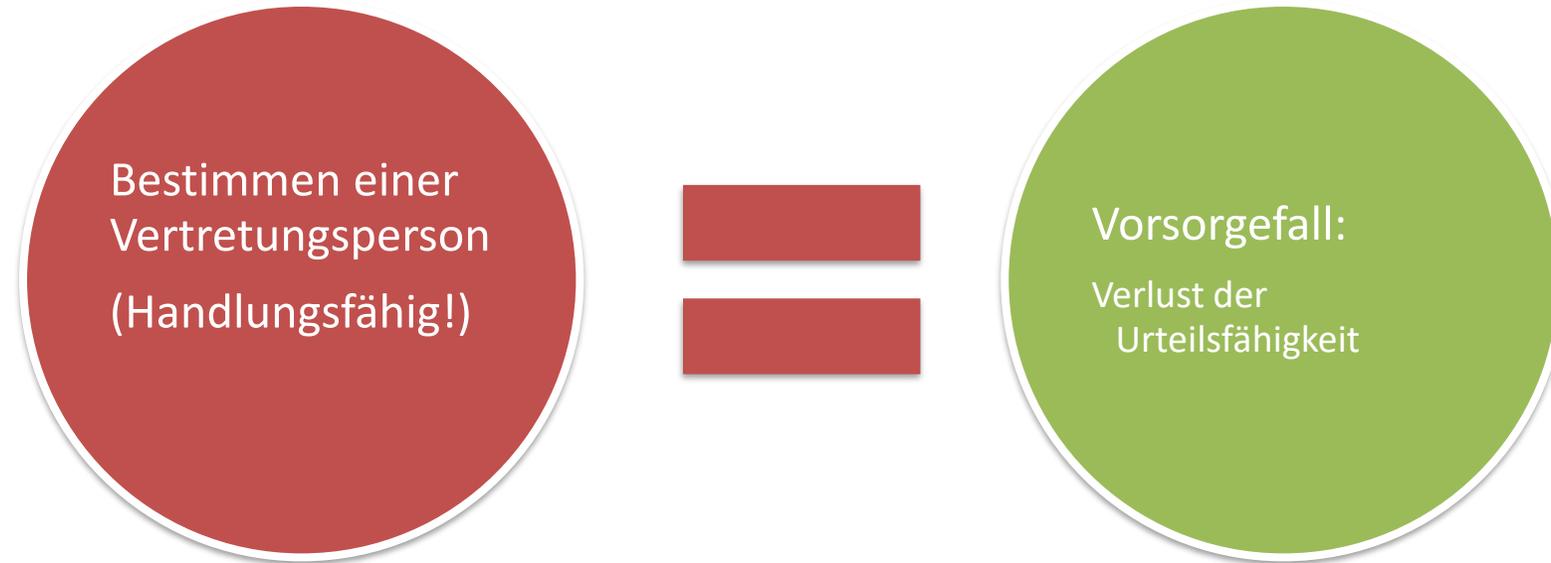


Subsidiär: Beistandschaft

- Fakultative Gefährdungsmeldung an KESB: alle (einzige Ausnahme: Berufsgeheimnis)
- Obligatorische Meldung (Amtspersonen, z.B. Sozialdienst)
- Anordnungen KESB:
 - Vertretungsbeistandschaft
 - Mitwirkungsbeistandschaft
 - Umfassende Beistandschaft
- In der Regel: amtlicher Beistand = Profi (hat «keine Zeit»)



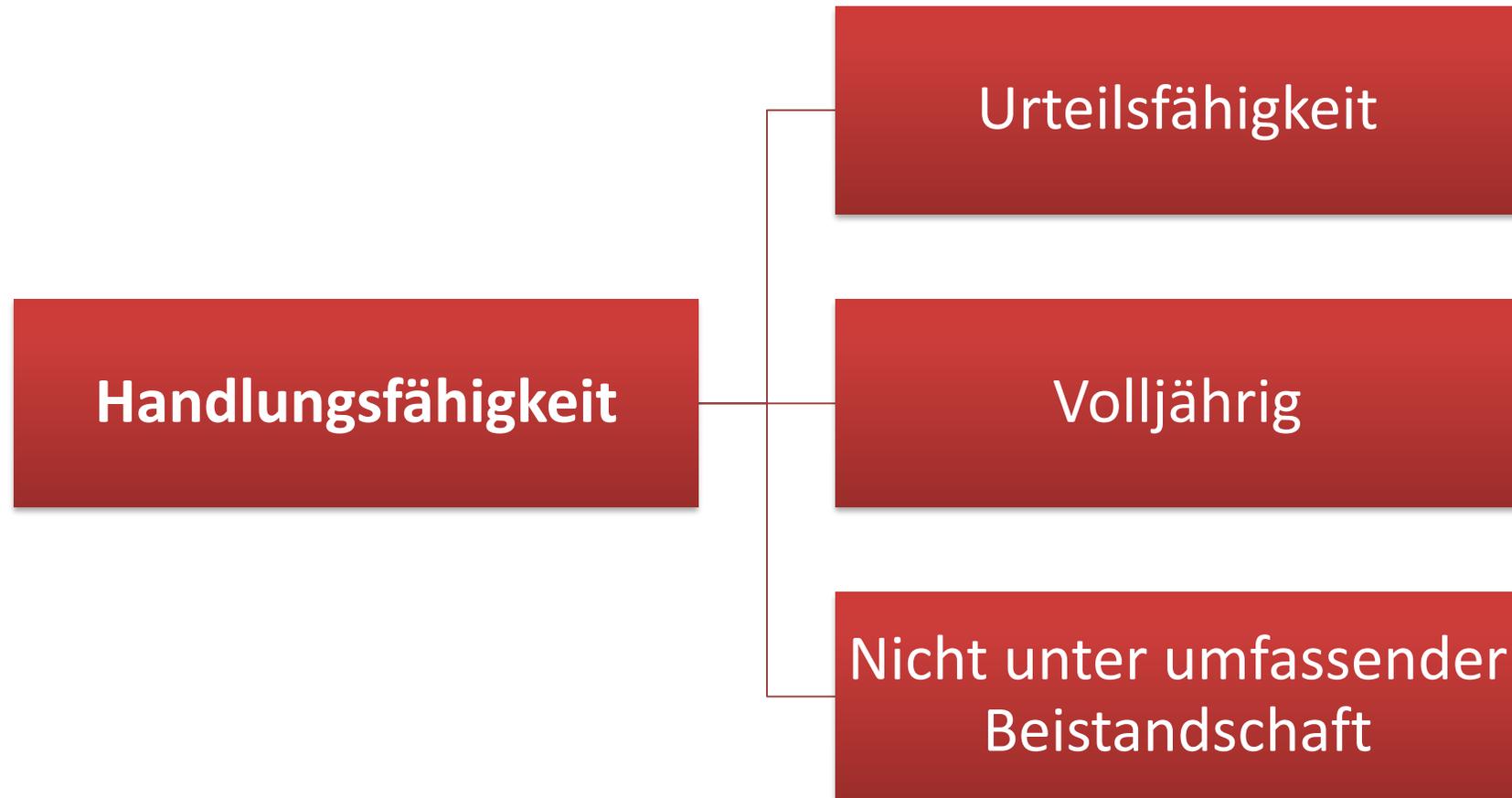
Alternative: Vorsorgeauftrag



Wirksam erst nach Verlust der Urteilsfähigkeit, vorher keine Wirkung!
Jederzeit widerruflich bis zum Eintritt der Urteilsunfähigkeit.

Empfehlung: rechtzeitig vorsorgen heisst **jetzt** vorsorgen!
Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben (oder die KESB)

Wer kann einen VA errichten?



Wer kann beauftragt werden ?

- Natürliche Person (Mensch), Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Personen möglich
- Juristische Person (z.B. Bank, Treuhandbüro, Anwalts-AG, künftig auch: Notariats-AG)



Gegenstand des Vorsorgeauftrags

Personensorge: Vertrauensperson (zB
Suche nach einem guten Pflegeplatz oder
Pflegeheim; persönliche Post öffnen etc.)

Vermögenssorge: Einkommen /
Vermögen, z.B. Wohnung räumen,
Rechnungen zahlen etc.

Rechtsgeschäfte, z.B. Verkauf
Liegenschaft, Aufnahme Hypothek,
Mietvertrag, Arbeitsvertrag mit Spitex
u.a. ermöglichen

Vorteile eigene Vorsorge

Vorsorgeauftrag

- **Autonomie: «mein Wille geschehe....»**
- **Differenzierter Auftrag möglich, Verteilung auf mehrere Personen**
- **Sicherung der Familie**
- **Fachkompetenz bei Auswahl der Person**
- **Familie von Druck der Entscheidung entlasten**
- **Vorgaben möglich betreffend Vermögenserhalt und –verteilung (z.B. Weiterführung KMU)**
- **Regelung der Entschädigung**
- **Vermeiden von innerfamiliärer Konflikte**

In Schweizer Klinik verlegt

Michael Schumacher aus Koma erwacht

Fünfeinhalb Monate nach seinem schweren Skiunfall liegt Michael Schumacher nicht mehr im Koma. Der ehemalige Formel-1-Weltmeister habe das Krankenhaus von Grenoble bereits verlassen, teilte seine

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL



Anmelden



REUTERS

Schreckgespenst KESB ?

Nachteile:

Amtlicher Beistand

- Fehlende fachliche Kompetenz bei komplexen Aufgaben (Liegenschaft, KMU)
- Erledigungsprinzip
- Keine Empathie (hat 100 andere «Fälle»)
- kein Sinn für Familienvermögen

Vorsorgebeauftragter

- Erbschleicherei
- Interessenkollision
- Keine Rechenschaftspflicht (i.d.R.)
- Kann praktisch nicht mehr abgesetzt werden, wenn Mandat von der KESB bestätigt

Erbe machtlos: «Die Beiständin vertuscht unser Vermögen» - Blick

<https://www.blick.ch/news/schweiz/ostschweiz/erbe>

Erbe Karl Rechsteiner (55) aus Wattwil SG muss machtlos zuschauen

«Die Kesb verschleudert unseren Besitz!»

Flavio Razzino
Reporter News

00:11 Uhr
28.01.2019

vor 20 Minuten
28.01.2019



Die Beiständin von Wilhelm Rechsteiner (83) veräussert das Vermögen der Familie, um die Kosten fürs Pflegeheim zahlen zu können. Allerdings gehe sie schlechte Deals ein, reklamiert Sohn Karl Rechsteiner. Doch die Erben sind machtlos.



1/3

Karl Rechsteiner (55) ist sauer! Die Kesb veräusserte das Vermögen seiner Familie zu einem viel zu niedrigem Preis.

Form des Vorsorgeauftrags

- Eigenhändig von A bis Z ! (wie Testament)
Muster: docupass; Beobachter



- Notarielle Beurkundung (bei Liegenschaften und KMU dringend empfohlen).
- Notar prüft auch die Urteilsfähigkeit (oder sollte....)

Aufbewahrung Vorsorgeauftrag

Registrierung beim Zivilstandsamt mit Angabe
Aufbewahrungsort.

KESB fragt dort an, bevor Beistandschaft errichtet
wird!

Aufbewahrung evtl. bei Notar, Treuhandbüro o.ä.
(nicht: Zivilstandsamt, dort nur Registrierung).

Wichtig: Dafür sorgen, dass VA gefunden wird!
Sonst nützt er nichts. Keine gute Idee: Banktresor!

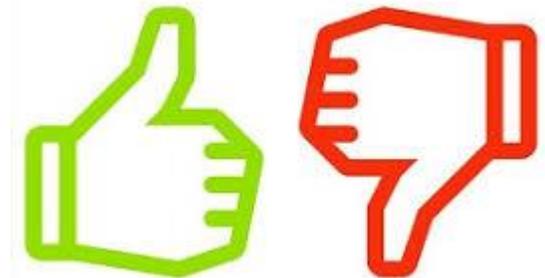


Validierung VA durch KESB (erst bei Eintritt des Vorsorgefalls)

- Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Errichtung
- Dauernde Urteilsunfähigkeit aktuell
- Formvorschriften
- Eignung der Vertretungsperson / Handlungsfähigkeit
- Interessenkollision
- Festlegen der Entschädigung, wenn VA keine Regelung enthält
- Weisungen, Inventurpflicht, Berichterstattung, wenn Gefährdung der Interessen des Schutzbefohlenen

KESB

Vorsorgeauftrag



Empfehlung

- Wer nur von der Rente lebt und in die Familie eingebettet ist (Ehegattenvertretung) braucht keinen VA
- Wer eine Liegenschaft hat: unbedingt VA errichten und klarstellen, was mit der Liegenschaft geschehen soll
- Inhaber KMU: zwingend!!!!
- Je klarer der VA ist, umso weniger Konflikte gibt es mit der KESB!

Fürsorgerische Unterbringung

Art. 426 ZGB



Einweisung gegen den erkennbaren Willen (auch Urteilsunfähige!)

Voraussetzungen

- **Grundstörung:** psychische Störung, geistige Behinderung, schwere Verwahrlosung (nicht: Bettelei, Landstreicher, unsittlicher Lebenswandel....)
- Behandlung und Betreuung kann nicht anders erfolgen (**Subsidiarität**)

Geeignete Einrichtung (kann auch ein Pflegeheim sein)

Zuständigkeit: KESB (Arzt/Aerztin: max. 6 Wochen)

Rechtsschutz: Beschwerde an Kindes- und Erwachsenenschutz-Gericht (beim OberG)

Entlassungsgesuch; auch durch nahestehende Personen (nicht nur Beistand)

Referat Dr Gian Sandro Genna, jusonline.ch



Rechte der Heimbewohnenden

Medizinische Behandlung im Heim

- Freie Arztwahl Art. 10 Heimverordnung BE
- Ausnahme: kumulative Voraussetzungen
 - Im Vertrag oder in den Aufnahmebedingungen klar geregelt
 - Nur Pflegeheim für schwere Pflegefälle / oder spezielle Pflegeabteilung
 - Heimarzt muss ständige medizinische Betreuung sicherstellen
- Achtung: Abgabe der Medis durch Heim
- Zwangsmedikation unzulässig! (nur in Psychiatrischen Kliniken)

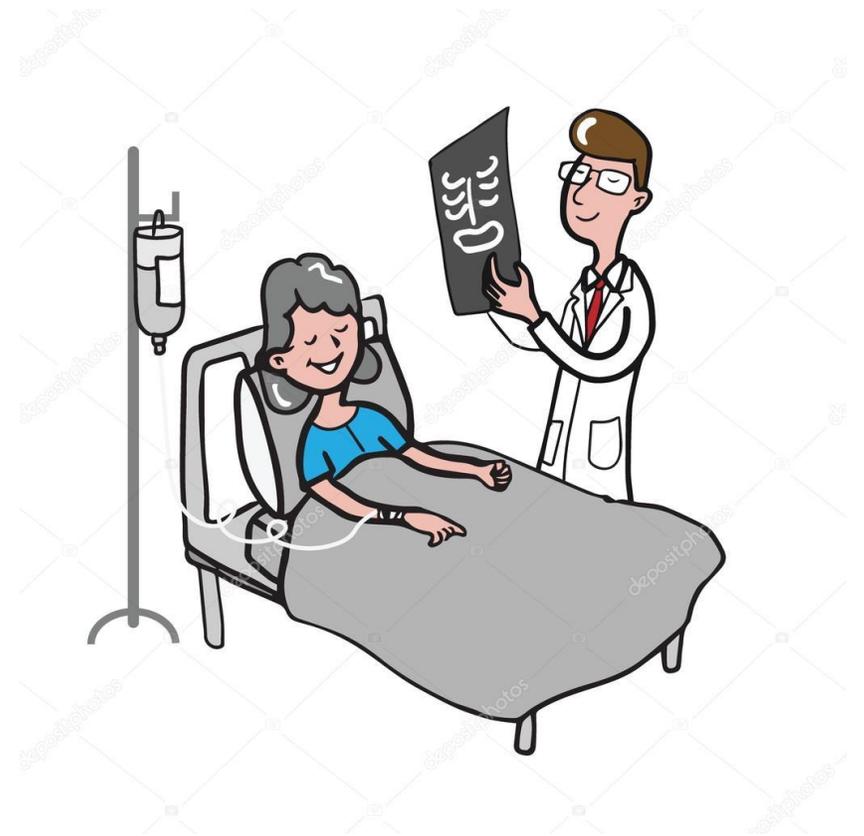


Grundsatz: keine medizinische Behandlung ohne «informed Consent»

Keine medizinische Behandlung ohne Zustimmung

Vorgängige Aufklärung über

- Diagnose
- Prognose
- Behandlungsmöglichkeiten
- Alternativen
- Chancen / Risiken (z.B. einer Operation)



Zustimmung bei Urteilsunfähigkeit

Vertretungsperson gemäss **Patientenverfügung**

Familienvertretung (Kaskadenordnung)

- Ehegatte / eingetragene Partnerschaft (gleichgeschlechtlich)
- Wohngemeinschaft
- Nachkommen (auch Grosskinder!)
- Eltern
- Geschwister

Beistand: nur wenn Vertretungsbeistand mit explizitem Auftrag im medizinischen Bereich, oder wenn umfassende Beistandschaft

Notfall: Arzt / Aerztin nach dem mutmasslichen Willen und im wohlverstandenen Interesse des Patienten

Patientenverfügung

- «Vorsorgeauftrag» im medizinischen Bereich.
- Urteilsfähigkeit genügt: auch Kinder und «Entmündigte».
- Ohne Genehmigung KESB anwendbar und verbindlich!
- Fakultativ: Auch bei Heimeintritt (Heim kann Ansprechperson verlangen, nicht aber Patientenverfügung, schon gar nicht offen!)



Inhalt der Patientenverfügung



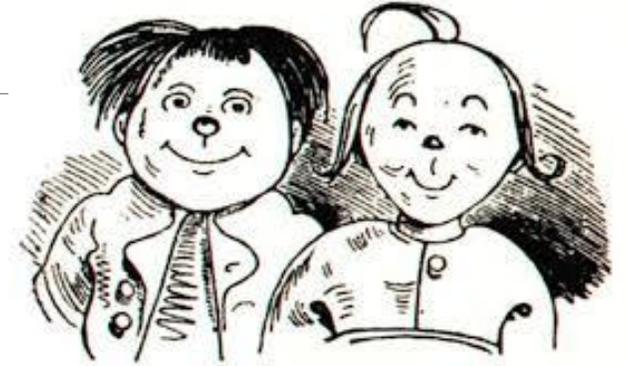
Inhalte

Bestimmen eines Patientenvertreters / einer Patientenvertreterin (nur natürliche Person), Abweichung von der Kaskadenordnung

Anordnungen zu medizinischen Massnahmen (Zustimmung, Ablehnung eine Behandlung)

Nebenanordnungen, z.B. Seelsorge, Benachrichtigung Angehörige, Sterbeort, Musik etc.)

Unterschiede zum Vorsorgeauftrag



Jede urteilsfähige Person , auch

- Kinder,
- unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, wenn sie urteilsfähig sind)

Form: auch Formular möglich

Keine Validierung durch KESB; direkt anwendbar

Vorlagen für eine Patientenverfügung

Schriftlich

Formular zulässig (Datum, Unterschrift)



Die beste Vorlage ist keine Vorlage sondern die eigene Formulierung!

Gute Vorlagen:

- Docupass Pro Senectute
- PV Spital Thun-Simmental STSAG
- Beobachter-Dossier «Ich bestimme»
- Organisationen für spezielle Krankheiten



Aufbewahrung Patientenverfügung



Anmeldung im elektronischen Patientendossier (in Planung); auf Versicherungskärtli der Krankenkasse (anfragen)

Aufbewahrung möglichst an gut auffindbarem Ort! («Küchenschrank»). Nie: Banktresor o.ä.

Kleines Kärtli unbedingt im Portemonnaie mitführen vgl. docupass Pro Senectute

Gültigkeit / Verbindlichkeit

Ohne Genehmigung KESB anwendbar

Verbindlich! Drum prüfe, wer sich ewig bindet! Abweichung nur wenn Anzeichen, dass nicht mehr dem heutigen Willen entspricht (aber nie: «Arzt weiss es besser»).

**Empfehlung: Überprüfung alle 2 Jahre,
oder bei neuen Lebensumständen
(Scheidung, Verwitwet, Erkrankung)**

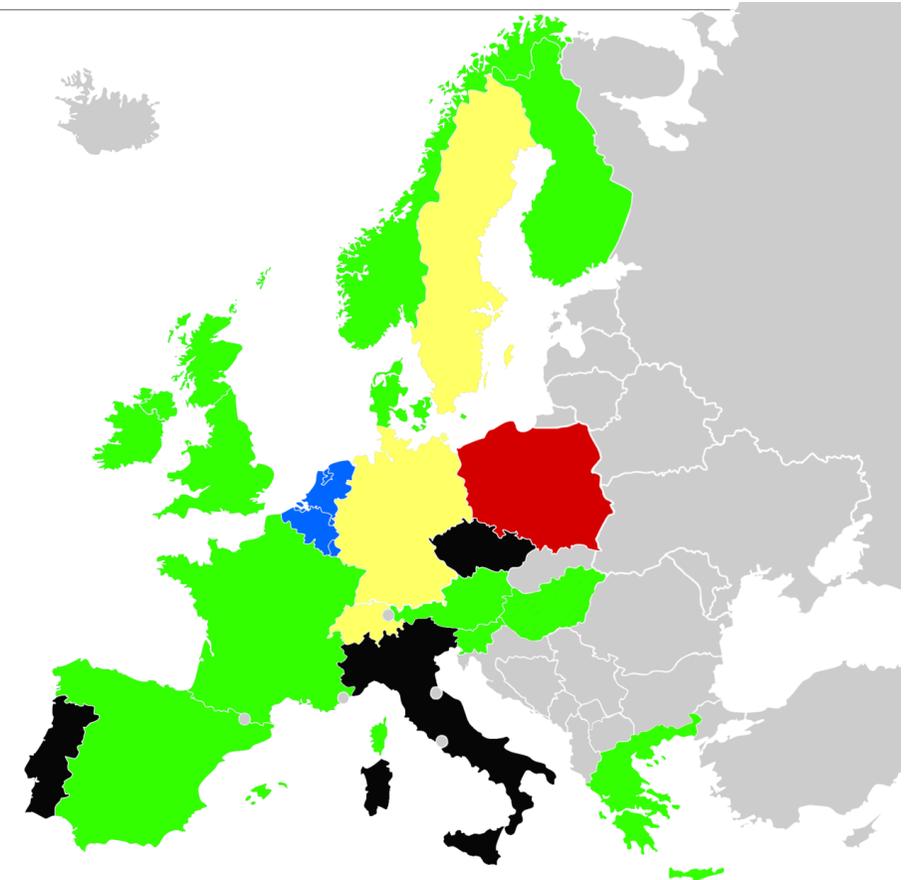


Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe: verboten (auch: Tötung auf dringendes Verlangen! D.h. Patientenverfügung kann dies nicht «wünschen»)

Passive Sterbehilfe: erlaubt, d.h. Verzicht auf medizinische Massnahmen bei aussichtslosem Verlauf

Indirekt aktive Sterbehilfe (z.B. palliative Sedation): erlaubt, gut dokumentieren !



Suizid und Suizidbeihilfe

- Suizid: erlaubt, aber bei Versuch: versicherungstechnische Nachteile
- Suizidbeihilfe: verboten wenn selbstsüchtige Motive, sonst erlaubt
- Mitwirkung Ärzte ?
 - FMH: nur bei bevorstehendem Tod
 - SAMW: auch bei unerträglichem Leiden).



Suizid im Heim ?



- Zulassung im Heim: NE, GE; keine Regelung: BE, CH
- Bundesgericht: Kanton kann *subventionierte* Heime zwingen, Sterbehilfe im Heim zuzulassen
- Selbstbestimmungsrecht vs. psychische Belastung für Mitbewohnende und Personal!
- Sozialethisches Problem: Druck auf ältere und pflegebedürftige Menschen.
- Finanzielle Fehlanreize: Fallpauschale !

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Rechtsgrundlage: Art. 383 ZGB

Begriff

- Anbinden / Fixieren im Bett oder am Stuhl
- Einschliessen ins Zimmer
- Elektronische Fussfessel
- Nicht: Akustischer oder optischer Alarm (Unfallverhütung); Fensterabschluss etc.



Bewegungseinschränkende Massnahmen (2)

Voraussetzungen

- Ernsthafte Gefahr für Leben und körperliche Integrität der Patienten *oder* von Dritten (z.B. Mitbewohnende)
- Schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens

Subsidiarität:

- wenn weniger einschränkende Massnahmen nicht ausreichen oder von vorneherein als ungenügend erscheinen

Bewegungseinschränkende Massnahmen (3)

Rechtsschutz:

- Gespräch / Erklärung, was geschieht
- Anordnungscompetenz auf Chefstufe ! (Heim muss dies regeln);
Protokollierungspflicht
- Zeitlich eingrenzen, regelmässig überprüfen ! So rasch als möglich wieder aufheben
- Ansprechperson bezeichnen, die sich um die angebundene Person kümmert
- Jederzeitige Anrufung KESB (auch durch nahestehende Person)

Finanzierungsfragen

Dr. iur. Gian Sandro Genna

Zukunft ?



Subjektfinanzierung Behindertenbereich

- VIBEL = «Berner Modell»: Immer wieder verschoben
- Neu gemäss GEF: 2023
- Idee: Behinderte entscheiden selber, differenzierte Wohnformen, Freizeit, Arbeit nicht mehr zwingend aus einer Hand.
- Probleme:
 - Werkstätten
 - Vereinsamung?
 - Freizeit: heute in guten Heimen organisiert, ist dies noch finanzierbar?
 - Mit gleichen Mitteln mehr Leute..... Spardruck?
 - Technische Vorgaben, aber die finanziellen Mittel? (vgl. PZM-Schliessung)



Stiftung für integriertes
Leben und Arbeiten



Zukunft?

Ambulant vor Stationär im Pflegebereich

Dr. iur. Gian Sandro Genna

Fragen und Diskussion



Auf Wiedersehen

